

Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Christin Seibt

Telefon: 04252/391-319

Datum: 26.01.2012



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0008/12

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	08.02.2012	nicht öffentlich
Rat	21.02.2012	öffentlich

Betreff:

Erlass der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Hundesteuersatzung (Neufassung).

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung am 17.01.2012 ist darüber beraten worden, den Ansatz für die Hundesteuer zu erhöhen. Um den im Haushaltsplan veranschlagten Ansatz für 2012 in Höhe von 14.000 € zu erreichen, müssten bei den vorhandenen Steuerfällen die Sätze wie folgt angehoben werden:

- für den ersten Hund von 30 € auf 42 € (281 Hund)
- für den zweiten Hund von 45 € auf 72 € (40 Hund)
- für jeden weiteren Hund von 66 € auf 102 € (12 Hunde).

Außerdem sind einige redaktionelle Anpassungen notwendig, die sich aus der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ergeben und aus Rechtssicherheitsgründen in die Satzung mit aufgenommen werden sollten.

Der Satzungsentwurf enthält keine Regelung zur erhöhten Besteuerung von sogenannten „gefährlichen“ Hunden. Der Begriff des „gefährlichen Hundes“ ist definiert im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbEinfG) vom 12. April 2001 und im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 – in der jeweils aktuellen Fassung. Eine erhöhte Besteuerung ist nach dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.12.2011 (9 LA 163/10) zulässig. Die zu beschließende Hundesteuersatzung könnte insofern ergänzt werden.

Unter § 3 Abs. 1 könnte danach der Steuersatz für einen gefährlichen Hund festgelegt werden, z.B. wie im Flecken: 612 € pro Hund.

Zudem würde ein dritter Absatz eingefügt werden:

Gefährliche Hunde sind die nach Bundes- oder Landesgesetz bestimmten; insbesondere nach dem HundVerbEinfG: American Staffordshire-Terrier, Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Staffordshire-Bull-Terrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen

Hunden anderer Rassen oder Mischlingen; sowie Hunde, deren Gefährlichkeit nach dem NHundG festgestellt wurde.

Christin Seibt

Horst Wiesch

Anlage

Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Martfeld zum 01.04.2012